



1	I	I	I	22
2	I	S 1	I in den übrigen Fällen	20
3	I	I	I	18

(3) Erreicht bei einer Überstellung gemäß Abs. 2 die Zeit, die für die Vorrückung oder Zeitvorrückung notwendig ist, den in der Tabelle im Abs. 2 für den betreffenden Überstellungsfall vorgesehenen Zeitraum nicht, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um das Ausmaß des fehlenden Zeitraumes.

(4) § 12a Abs. 5 bis 8 und § 12b sind anzuwenden.